



Leitfaden Anerkennung für Lehrende

Leitfaden zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an der BHT

1	Einleitung.....	1
2	Anerkennungsvoraussetzungen	1
	2.1 Allgemein.....	1
	2.2 Anerkennung im Ausland erworbener Studien- und Prüfungsleistungen.....	2
	2.2.1 Qualität	2
	2.2.2 Niveau.....	3
	2.2.3 Lernergebnisse	3
	2.2.4 Workload.....	3
	2.2.5 Profil.....	4
	2.3 Zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Pflichtpraktika	4
3	Anerkennungsverfahren.....	5
	3.1 Überblick Auslandstudium	5
	3.2 Überblick Auslandspraktikum.....	7
	3.2.1 Praktika im Ausland allgemein.....	7
	3.2.2 Von Erasmus+ gefördertes Praktikum	7
	3.3 Schritte zur Anerkennung	8
	3.4 Notenumrechnung	9
	3.5 ECTS-Punkte	9
	3.6 Bearbeitungszeit.....	9
4	Ablehnung und Widerspruchsverfahren.....	9
5	Rechtsgrundlagen.....	10
6	Literatur.....	11
	Endnoten.....	12

1 Einleitung

Die Berliner Hochschule für Technik unterstützt ihre Studierenden aktiv darin, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, sei es in Form eines Studienaufenthaltes an einer Gasthochschule oder eines Praktikums im Ausland. Ein Auslandsaufenthalt wird als Chance für die Studierenden gesehen, sich fachlich, sprachlich und persönlich weiterzuentwickeln und damit zusätzliche Fähigkeiten für den weiteren Bildungs- und Berufsweg zu erwerben. Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums einen oder mehrere Auslandsaufenthalte zu Studiums- und Praktikumszwecken zu absolvieren und sich die dabei erbrachten Leistungen für ihr Studium an der BHT anerkennen zu lassen. Da uns Auslandsaufenthalte so wichtig sind, ist eine wohlwollende Anerkennungspraxis zentral. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unterliegt dabei einem strukturierten und transparenten Verfahren, dass für alle Studierenden gleichermaßen Anwendung findet¹ und sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach der Lissabon-Konvention, und den ergänzenden Vorgaben und Empfehlungen der Europäischen Union (EU), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) richtet. Die BHT orientiert sich dabei an den von der HRK veröffentlichten „Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren“.²

Wir empfehlen allen Studierenden frühzeitig mit der Vorbereitung und Organisation eines Auslandsaufenthaltes zu beginnen, möglichst ein Jahr vor Antritt des Auslandsaufenthaltes. Neben der Bewerbung im Referat für Internationale Angelegenheiten der BHT und an der aufnehmenden Hochschule oder Praktikumseinrichtung, der finanziellen Förderung und der weiteren organisatorischen Vorbereitung ist die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ein zentraler Punkt des Auslandsaufenthaltes. Der folgende Leitfaden beschreibt das dafür an der BHT geltende Verfahren gemäß Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der BHT (RSPO 2016), Lissabon-Konvention³ und dem Landeshochschulgesetz (BerlHG, insbesondere §23a⁴).

2 Anerkennungs Voraussetzungen

2.1 Allgemein

Voraussetzung für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist zunächst die erbrachte Leistung durch Nachweise zu belegen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich (maßgebliche) Informationen zu

unterschlagen (siehe Art. III.3 der Lissabon Konvention). Bei Studien- und Prüfungsleistungen geschieht dies in der Regel in Form eines von der Gasthochschule ausgestellten Transcript of Records (ToR), auf dem die im Ausland erbrachten Leistungen dokumentiert sind. Bei Pflichtpraktika, die im Ausland absolviert werden, müssen die gemäß Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erforderlichen Leistungen erbracht werden. Darüber hinaus müssen Studierende im Falle eines Studienaufenthaltes an einer der BHT-Partnerhochschulen oder als Free-Mover vor Antritt ihres Auslandsaufenthaltes ein Learning Agreement abschließen. Für Partnerhochschulen im europäischen Ausland ist das Learning Agreement des Erasmus+ Programms vorgesehen bzw. im Falle eines von Erasmus+ geförderten Praktikums das Training Agreement. Die Learning Agreements müssen mit den Auslandskoordinator*innen des Fachbereichs oder Studiengangs abgestimmt werden (siehe dazu Kapitel 3 zum Anerkennungsverfahren).

2.2 Anerkennung im Ausland erworbener Studien- und Prüfungsleistungen

Im Ausland erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß Lissabon-Konvention und Berliner Hochschulgesetz (BerlHG, § 23a) anerkannt, wenn kein „wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ zu dem entsprechenden Modul an der BHT besteht. Ein wesentlicher Unterschied, der zu einer Nichtanerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland führt, liegt nur dann vor, wenn durch die Anerkennung eine Gefährdung des Studienerfolges zu befürchten ist. Das ist dann der Fall, wenn die in der Studienordnung beschriebenen notwendigen Kompetenzen durch die im Ausland absolvierte Lehrveranstaltung nicht erworben wurden.

Die Entscheidung, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, wird anhand der folgenden Kriterien⁵ getroffen:

1. Qualität
2. Niveau
3. Lernergebnisse
4. Workload
5. Profil

Diese Kriterien werden im Folgenden näher beschrieben.

2.2.1 Qualität

Es können nur Studienleistungen von Hochschulen anerkannt werden, die nach dem im Gastland geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind. Wenn das der Fall ist, sollte davon ausgegangen werden, dass die dort erbrachte Leistung von hinreichender Qualität ist, um anerkannt zu werden. Die HRK weist in ihrem

Leitfaden⁶ ausdrücklich darauf hin, dass subjektive Eindrücke keinen Einfluss auf Anerkennungsentscheidungen haben sollen.

Kein wesentlicher Unterschied bzgl. der Qualität der Hochschule oder des Studiengangs besteht immer dann, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen in einem der folgenden Studiengänge erbracht wurden⁷:

- a) Studiengang an einer Hochschule im Ausland für den ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Studierenden im entsprechenden Studiengang oder im entsprechenden Studienfach besteht oder
- b) gemeinsamer Studiengang mit einer ausländischen Hochschule (z.B. Double oder Joint Degree) oder
- c) gemäß den Angaben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) akkreditierter Studiengang oder akkreditiertes Studienfach an einer Hochschule im Ausland. Informationen dazu bietet das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen [anabin](#)⁸ der ZAB/KMK.

2.2.2 Niveau

Es können nur Leistungen für das Studium an der BHT anerkannt werden, die dem Studienniveau des jeweiligen Moduls an der BHT entsprechen. Das bedeutet u.a., dass keine Leistungen aus Bachelorprogrammen für ein Masterstudium an der BHT anerkannt werden können sowie keine Einführungsveranstaltungen für vertiefende Veranstaltungen.

2.2.3 Lernergebnisse

Die Prüfung der Anerkennung erfolgt anhand der in der Modulbeschreibung definierten Lernergebnisse. Das entscheidende Kriterium der Anerkennungsprüfung ist dabei der Anerkennungszweck, d.h. die Lernergebnisse werden nicht auf der Mikro-Ebene verglichen (Lernergebnisse des Moduls an der Gasthochschule vs. Lernergebnisse eines zu ersetzenden Moduls an der Heimathochschule), sondern werden im Hinblick auf die Erfordernisse der erfolgreichen Fortführung des Studiums bewertet.⁹

2.2.4 Workload

Der Workload (Arbeitsaufwand) der im Ausland erbrachten Leistung spielt für die Anerkennung eine wichtige, aber keine maßgebliche Rolle. Der Workload wird in ECTS-Punkten oder in einem vergleichbaren Leistungspunktesystem ausgedrückt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 25-30 Arbeitsstunden. Da der Workload für eine Studienleistung nicht immer ganz eindeutig (oder einheitlich) bewertet werden kann, kann es an unterschiedlichen Hochschulen zu Abweichungen bzgl. der Vergabe von Leistungspunkten für eine Studienleistung geben. Die Studierenden sollen nach Möglichkeit die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die an der BHT vorgesehenen Leistungen vergeben werden,

erhalten. Ein eventueller Überhang an ECTS-Punkten verfällt oder kann, ggf. auch im Rahmen einer Teilanerkennung, für ein weiteres Modul anerkannt werden. Maßgeblich sind jedoch nicht die ECTS-Punkte, sondern die erworbenen Kompetenzen. Unterschiede bei der Anzahl von ECTS-Punkten ergeben sich bereits durch Unterschiede bei der Berechnung der erforderlichen Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt. Dies darf sich nicht negativ für die Studierenden auswirken.¹⁰

Studierenden, die an einer ausländischen Hochschule in einem fremdsprachigen Studiengang mindestens 15 Leistungspunkte erworben haben, kann auf Antrag ein Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kompetenzen“ anerkannt werden. Für dieses Modul ist in diesem Fall die Bewertung „mit Erfolg“ zu vergeben.

2.2.5 Profil

Die inhaltliche Ausrichtung der anzuerkennenden Studienleistungen sollte im Wesentlichen derjenigen im Bezugsstudium entsprechen. Allerdings kann ein abweichendes Profil der Hochschule oder des Studiengangs lediglich auf Unterschiede im Kompetenzerwerb hindeuten, jedoch nicht allein eine Ablehnung begründen. Laut Lisbon Recognition Convention Committee sollte eine Nichtanerkennung nur bei wesentlichen Unterschieden in den folgenden Bereichen erwogen werden¹¹:

- a. stark divergierende Lernergebnisse. Diese sind im Hinblick auf Lernzieltaxonomien zu belegen.
- b. Gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzung zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (z.B. zu Master- oder Promotionsprogrammen).
- c. Wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen. Dabei sollte nur die Vergleichbarkeit der Lernergebnisse und der Befähigung zur Fortführung des Studiums untersucht werden.
- d. In Ausnahmefällen: Stark abweichende Qualität der Studienprogramme. Um der Beweislastumkehr gerecht zu werden, müssen gravierende Unterschiede in der Qualität der Studienprogramme belegt werden. Zur Beurteilung sollte daher ein externer Gutachter hinzugezogen werden, der die Studiengänge z.B. im Hinblick auf Lernergebnisse und Niveaustufenzuordnung beurteilt.

2.3 Zur Anerkennung von im Ausland absolvierten Pflichtpraktika

Für die Anerkennung von Pflichtpraktika, die im Ausland absolviert werden, gelten grundsätzlich die gleichen Kriterien wie für Inlandspraktika wie sie in der RSPO (2016) §12 festgehalten sind.¹² Ob eine Einrichtung als Praktikumsstelle geeignet ist, entscheidet gemäß §12 Absatz 9 der*die Beauftragte für die

Praxisphase.¹³ Der Praxisplatz soll eine dem inhaltlichen Ziel des Studiengangs entsprechende Tätigkeit des*der Studierenden ermöglichen. Vor Beginn der praktischen Ausbildung schließen die Ausbildungsstellen (die Praktikums-einrichtung), der*die Studierende und die BHT einen Ausbildungsvertrag ab. Im Falle eines von Erasmus+ geförderten Praktikums schließen die Studierenden darüber hinaus das Erasmus+ Training Agreement ab, das ebenfalls von dem*der Studierenden, der Praktikums-einrichtung und dem*der Auslandskoordinator*in auszufüllen und zu unterschreiben ist.

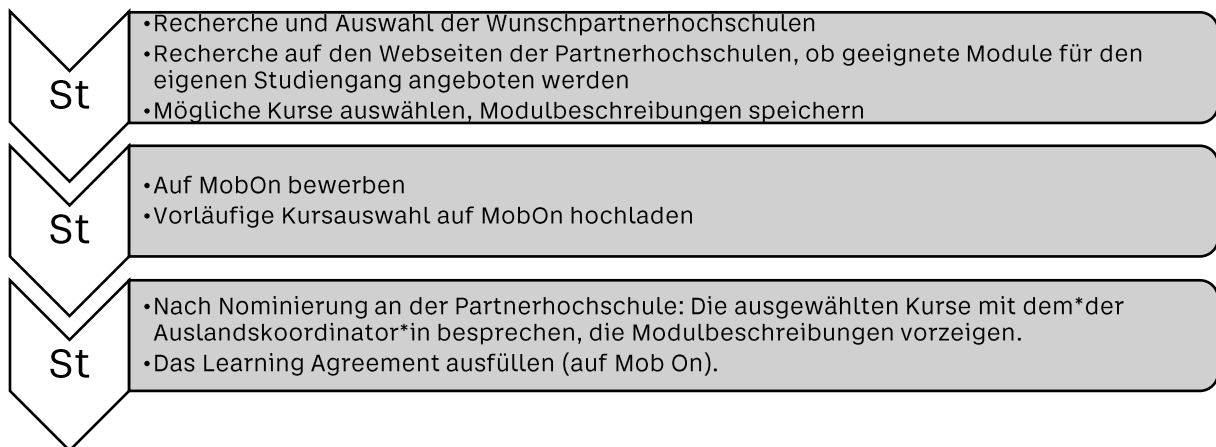
Nach Erfüllen der an das Pflichtpraktikum gestellten Anforderungen gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs entscheidet der*die im Studien-gang ernannte Beauftragte für die Praxisphase über Beurteilung und Anerkenn-ung und trägt diese in die Belegliste ein. Im Falle eines Praktikums ist kein gesonderter Antrag auf Anerkennung wie im Falle der im Ausland erbrachten Studienleistungen erforderlich.

3 Anerkennungsverfahren

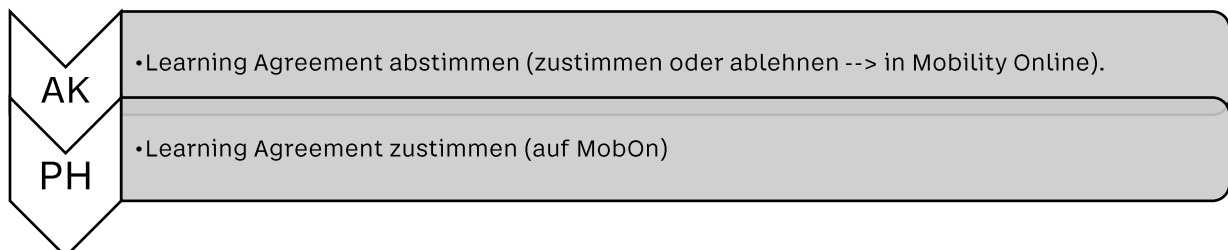
3.1 Überblick Auslandstudium

Vor der Bewerbung und vor dem Auslandsaufenthalt

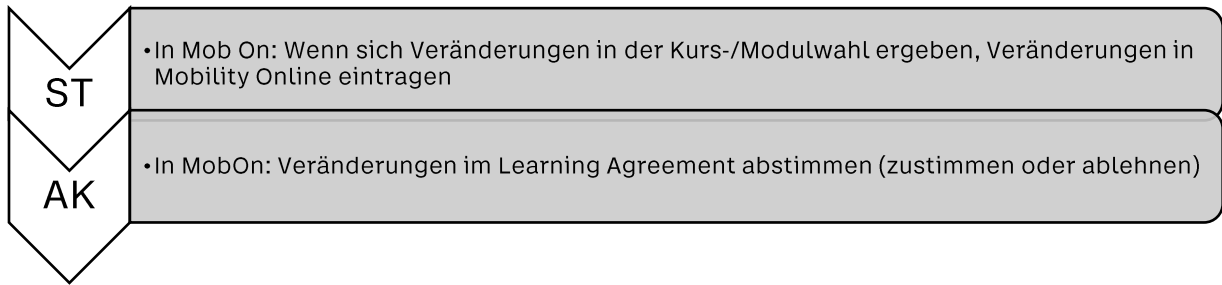
Informieren und Recherchieren



Vorabanerkennung

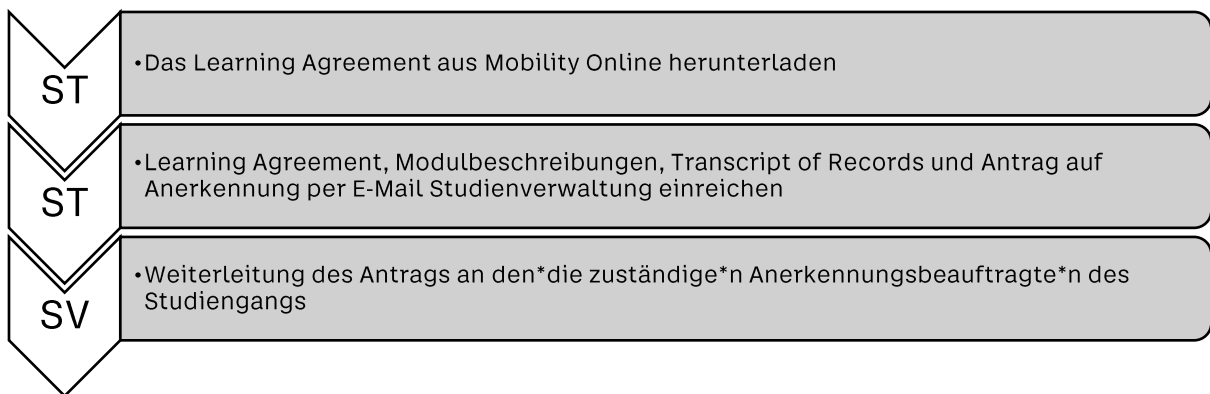


Während des Aufenthalts

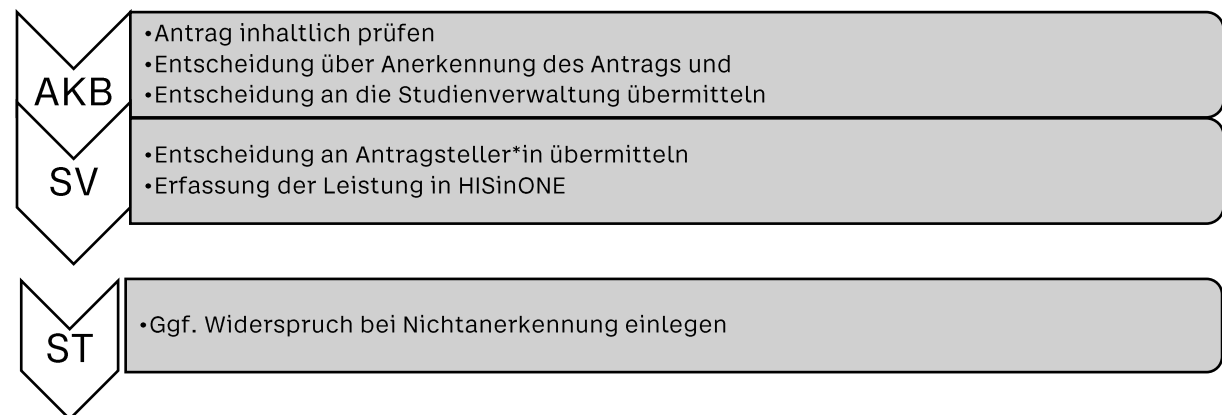


Nach dem Auslandsstudium

Leistungsnachweise und Informationen bereitstellen



Antrag prüfen und über Anerkennung entscheiden



AK=Auslandskoordinator*in

AKB=Anerkennungsbeauftragte*r

PH= Partnerhochschule

ST=Studierende*r

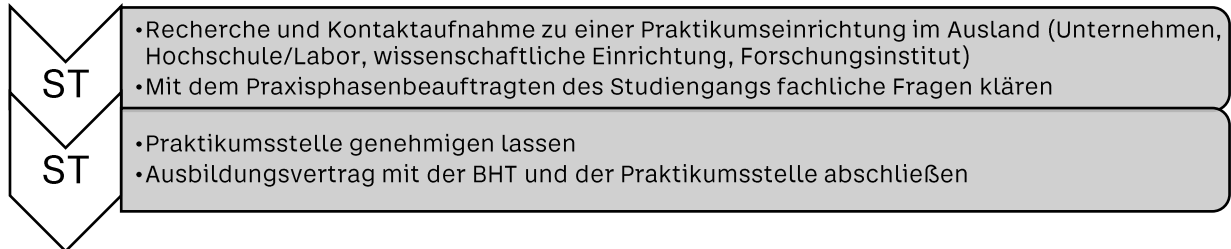
SV=Studienverwaltung

3.2 Überblick Auslandspraktikum

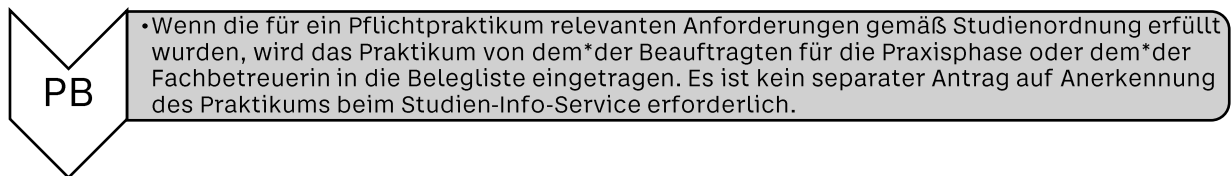
3.2.1 Praktika im Ausland allgemein

Vor der Bewerbung und vor dem Auslandsaufenthalt

Informieren und Recherchieren



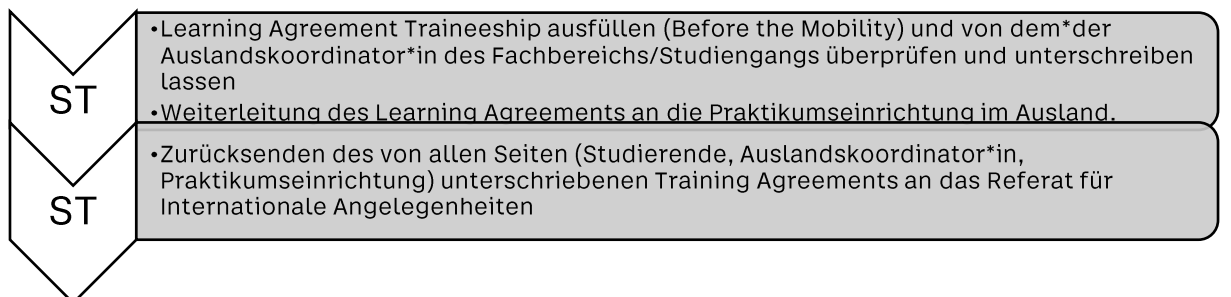
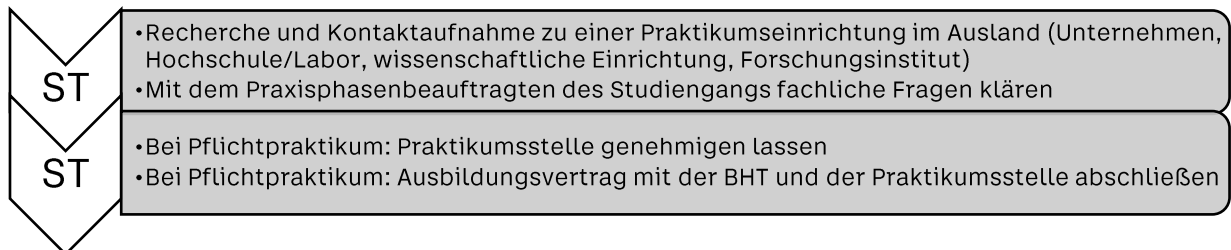
Nach dem Auslandsaufenthalt



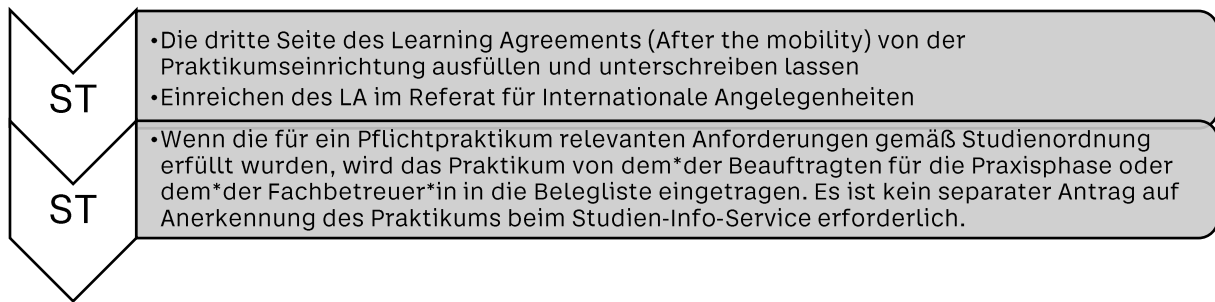
3.2.2 Von Erasmus+ gefördertes Praktikum

Vor der Bewerbung und vor dem Auslandsaufenthalt

Informieren und Recherchieren



Nach dem Auslandspraktikum



3.3 Schritte zur Anerkennung

Sind alle unter „2. Anerkennungsvoraussetzungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt, können Studierende einen Antrag auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen stellen.

Wenn Studierende an einer der BHT-Partnerhochschulen im Ausland studiert haben, ist die Unterschrift des*der Auslandskoordinator*in auf dem Learning Agreement gleichzusetzen mit einer potentiellen Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen. Da eventuelle Änderungen in der Kurs-/Modulwahl während des Auslandsstudiums auf dem Learning Agreement festzuhalten sind (bei Erasmus+ „During the mobility“), sollte der im Anschluss an den Auslandsaufenthalt einzureichende Nachweis (Transcript of Records) im Regelfall die mit der BHT vorab auf dem Learning Agreement vereinbarten Leistungen eins zu eins abbilden. Der*die Studierende kann dann einen Antrag auf Anerkennung der von ihm*ihm im Ausland erbrachten Leistungen stellen. Die Studierenden können dabei wählen, ob sie einen Antrag auf Anerkennung aller im Ausland erbrachten Leistungen stellen möchten oder nur eine Auswahl. Dazu füllen sie das Antragsformular ([Link zum Antragsformular](#)) mit den für die Anerkennung gewünschten Kursen aus und reichen diesen sowie das vollständige Learning Agreement und die entsprechenden Leistungsnachweise (Transcript of Records) ausschließlich via E-Mail bei der Studienverwaltung ein. Der Antrag auf Anerkennung der Studienleistungen ist innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Leistung in der Studienverwaltung zu stellen. Diese leitet es weiter an die entsprechenden Anerkennungsbeauftragten, der die Anerkennung mit seiner*ihrer Unterschrift bestätigt und diese dann an die Studienverwaltung weiterleitet, wo die jeweilige Leistung in HISinOne erfasst wird.

Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag der Studierenden. Das bedeutet, dass grundsätzlich nicht entgegen dem Willen der Studierenden anerkannt werden kann. Um abweichende bzw. zusätzliche Leistungen anerkennen zu können, ist daher das Einverständnis der Studierenden nötig.

Ein im Ausland absolviertes Praktikum unterliegt nicht dem hier beschriebenen Anerkennungsverfahren. Wenn der*die Studierende die für ein Pflichtpraktikum relevanten Anforderungen gemäß seiner*ihrer Studienordnung erfüllt hat, wird

das Praktikum von dem*der Praxisbeauftragten oder dem*der Fachbetreuer*in in die Belegliste eingetragen.

3.4 Notenumrechnung

Zurzeit gibt es an der BHT keine einheitliche Handhabe für die Umrechnung der Noten aus dem Ausland.¹⁴ Folgende Methoden werden in den Studiengängen angewandt:

- Modifizierte bayrische Formel
- Umrechnungstabellen anderer Hochschulen
- Prozentrangbildung/relative Noten

Studierende wenden sich mit der Frage welche Methode angewandt wird an den*die Anerkennungsbeauftragte ihres Studiengangs.

Die Anerkennungsbeauftragten werden gebeten über ihre Notenumrechnungsmethode öffentlich – z.B. auf der Webseite des Studiengangs – zu informieren.

3.5 ECTS-Punkte

Die Studierenden sollen nach Möglichkeit die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die an der BHT vorgesehenen Leistungen vergeben werden, erhalten.

Nach dem Prinzip des wesentlichen Unterschieds (siehe 2.2) muss die Anzahl der ECTS-Punkte bzw. der Workload nicht identisch sein. Haben die Studierenden mehr ECTS-Punkte erbracht, als an der BHT für die Leistung vorgesehen sind, wird die Anzahl der ECTS-Punkte anerkannt, die an der BHT für die Leistung vorgesehen ist; die übrigen ECTS-Punkte verfallen oder können ggf. im Rahmen einer Teilanerkennung, für ein weiteres Modul anerkannt werden. Unterschiede bei der Berechnung der erforderlichen Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt darf sich nicht negativ für die Studierenden auswirken.

3.6 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung der Anerkennung durch die Studienverwaltung und den Fachbereich soll nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen laut [Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen](#) innerhalb von zwei bis acht Wochen erfolgen.

4 Ablehnung und Widerspruchsverfahren

Ein Anerkennungsantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die BHT nachweist, dass die Lernergebnisse der erbrachten Leistungen einen wesentlichen Unterschied aufweisen bzw. nicht gleichwertig sind (vgl. BerlHG § 23a und Lissabon-Konvention¹⁵). In diesem Fall muss der*die Anerkennungsbeauftragte die Gründe schriftlich darlegen. Der Bescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen an den*die Studierende*n geschickt werden. Die Begründung ist dabei klar und verständlich zu formulieren, sodass auch

außenstehende fachliche Laien die Erwägungen für die Nichtanerkennung nachvollziehen und als schlüssig erkennen können. Dem Ablehnungsbescheid sind entsprechende Hinweise beizulegen, in welcher Form und unter Wahrung welcher Fristen bei wem Widerspruch eingelegt werden kann.¹⁶

5 Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

Bundesrecht

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention)

Link: [Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 15 \(hrk.de\)](#)

Landesrecht

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, insbesondere § 23a (gültig seit 25.09.2021). Zum 30.08.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. In der Studien -und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.

Link: [VIS Berlin - BerlHG | Landesnorm Berlin | Gesamtausgabe | Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin \(Berliner Hochschulgesetz - BerlHG\) in der Fassung vom ... | gültig ab: 02.06.2011](#)

Hochschulrecht:

Rahmen- und Prüfungsordnung RSPO 2016 der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (jetzt BHT) vom 04.02.2016. Amtliche Mitteilung 37. Jahrgang, Nr. 16.

Ordnung für Praxisphasen an der FTH (jetzt BHT) (OPp) § 7, Fassung vom 31.03.2005

6 Literatur

Europäische Kommission, Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, *ECTS Leitfaden 2015*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015. Link: <https://data.europa.eu/doi/10.2766/87353>

Hochschulrektorenkonferenz, Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen. Projekt nexus. Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre (2013). Link: www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_01.pdf

Hochschulrektorenkonferenz, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Handreichung des Runden Tisches Anerkennung. 2. Überarbeitete Fassung März 2020. Projekt nexus. Übergänge gestalten, Studienerfolge verbessern. Link: https://www.hrkmodus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/nexus_FAQ_Anerkennung_03_2020.pdf

Endnoten

¹ Art. III.1 (2) der Lissabon-Konvention besagt, dass es bei der Bewertung keinerlei Diskriminierung geben darf aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status oder aufgrund anderer Umstände (...) die mit dem Wert der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird nicht zusammenhängen.

² Siehe www.hrk-modus.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_01.pdf. Im Folgenden abgekürzt in HRK Leitfaden Anerkennung (2013).

³ Die Lissabon-Konvention ist der Maßstab für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erbracht worden sind. Siehe [Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 15 \(kmk.org\)](https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf) (bzw. https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf), letzter Zugriff: 22.05.2024.

⁴ BerIHG § 23a: "Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatliche anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl.2007 II S. 712,713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen."

⁵ Diese Kriterien sind folgendem Leitfaden entnommen: Hochschulrektorenkonferenz (2013): Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen. Siehe außerdem: Hochschulrektorenkonferenz (2020): Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, S. 13.

⁶ Siehe [HRK Leitfaden Anerkennung \(2013\)](#), S. 32.

⁷ Siehe „[Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Handreichung des Runden Tisches Anerkennung](#)“. HRK, Projekt nexus, 2. überarbeitete Fassung März 2020. Im Folgenden: HRK Kriterien (2020).

⁸ <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

⁹ Vgl. Empfehlung [HRK Leitfaden Anerkennung \(2013\)](#), S. 33.

¹⁰ Siehe HRK Kriterien (2020), S. 20-21. Letzter Zugriff: 22.05.2024.

¹¹ Siehe HRK Kriterien (2020). Letzter Zugriff am 22.05.2024.

¹² Vgl. Ordnung für Praxisphasen an der BHT (OPp) § 7, Fassung vom 31.03.2005.

¹³ Vgl. BHT RSPO 2016, S. 11.

¹⁴ Es wird zurzeit an einer hochschulweiten Notenumrechnungstabelle gearbeitet.

¹⁵ Die HRK weist in ihrem Leitfaden (2013) auf die in der Lissabon-Konvention genannten Kriterien hin, die für die Erwägung einer Nichtanerkennung aufgeführt werden: stark divergierende Lernergebnisse (Lernzieltaxonomien), gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (Master- oder Promotionsprogramme); wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen und in Ausnahmefällen eine stark abweichende Qualität der Studienprogramme. Siehe [HRK Leitfaden Anerkennung](#) (2013), S. 35.

¹⁶ Lissabon-Konvention, Art. III.5.